



Reinacher Sportverein
Postfach 435
CH-4153 Reinach

T +41 61 711 35 92
joachim.bausch@reinachersv.ch
www.reinachersv.ch

Reinacher Sportverein

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 6. Juni 2020

Versionshistorie:

Version	Datum	Bemerkungen
V1.0	04.06.2020	Initiale Version
V1.1	05.08.2020	Erstellen Versionshistorie, Anpassung Kapitel 2 (1,5 Meter, Personen Limite), Ergänzung um Kapitel 6 (Vorgaben Wettkämpfe), Ergänzung um Beilage
V1.2	19.10.2020	Anpassung des Kapitel 6 «Besondere Bestimmungen» (Wettkampfvorgaben sind neu im «Schutzkonzept für den Spielbetrieb» zu finden).

Ersteller: Joachim Bausch





Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas installiert sein). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies unser Präsident, Joachim Bausch. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 61 711 35 92 oder fambausch@intergga.ch).



6. Besondere Bestimmungen

- Vereinsmitglieder ab dem 12. Lebensjahr betreten die Turnhallegebäude mit Maske. Die Maskenpflicht besteht ab dem Eingang des Turnhallegebäudes, in den Garderoben bis zum Eintritt in die Halle (Trainingsbereich), sowie in die umgekehrte Richtung.
- Wir halten alle Vereinsmitglieder an, die Turnhallegebäude bereits in Trainingsbekleidung zu betreten und die Aufenthaltszeit in der Garderobe auf ein Minimum zu reduzieren.
- In den Turnhallegebäuden halten sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten betreten nur die folgenden Personen die Turnhallegebäude: TrainerInnen, SpielerInnen und FunktionärInnen.
Eltern, welche ihre Kinder vom Training abholen, warten ausserhalb des Gebäudes.

Reinach, 19. Oktober 2020

Joachim Bausch, Präsident
Für den Vorstand Reinacher Sportverein

Beilage:

- Corona Verhaltensregeln (22. Juni 2020)